

# **Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 12. Oktober 2023

(Fundstelle: [https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amt/\\_veroeffentlichungen/2023-85](https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amt/_veroeffentlichungen/2023-85))

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art.97 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

Die Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 12. August 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amt/\\_veroeffentlichungen/2009-51](http://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amt/_veroeffentlichungen/2009-51)), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juni 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amt/\\_veroeffentlichungen/2012-104](http://www.uni-wuerzburg.de/amt/_veroeffentlichungen/2012-104)) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 wird der Passus „Der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „Die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 wird der Passus „auf den Dekan oder die Dekanin“ durch den Passus „auf die Dekanin oder den Dekan“ ersetzt.
  - b. In Abs. 2 HS 1 wird der Passus „Professoren und Professorinnen“ durch den Passus „aktiven Professorinnen und Professoren sowie Jungprofessorinnen und Jungprofessoren“ ersetzt.
  - c. In Abs. 2 HS 2 wird der Passus „Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen“ durch den Passus „Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer“ ersetzt.
  - d. In Abs. 3 wird der Passus „der Dekan oder die Dekanin, im Falle der Verhinderung der Prodekan oder die Prodekanin“ durch den Passus „die Dekanin oder der Dekan, im Falle der Verhinderung die Prodekanin oder der Prodekan“ ersetzt.
  - e. In Abs. 5 wird der Passus „des oder der Vorsitzenden“ durch den Passus „der oder des Vorsitzenden“ ersetzt.
  - f. In Abs. 6 wird der Verweis „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Verweis „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

- g. In Abs. 7 wird der Passus „dem Bewerber oder der Bewerberin vom Dekan oder der Dekanin“ durch den Passus „der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 3 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Prüferinnen oder Prüfer in einem Promotionsverfahren können alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sein.
- (2) Zur Abnahme von Promotionsprüfungen sind promovierte hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befugt, wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben, sie als Habilitandinnen oder Habilitanden angenommen wurden (Art. 98 Abs. 2 S. 1 und 2 BayHIG) und ihnen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde. In begründeten Fällen kann auf die Annahme als Habilitandin oder Habilitand verzichtet werden.
- (3) Auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers nach Abs. 1 können durch einen Beschluss des Promotionsausschusses auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren auswärtiger Fakultäten sowie Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.“

5. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss ihre oder seine Annahme als Doktorandin oder Doktorand in die Wege leiten, indem sie oder er hinsichtlich eines konkreten Dissertationsthemas in ein Betreuungsverhältnis zu einem Mitglied des Promotionsausschusses tritt und die Betreuerin oder der Betreuer dies der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitteilt. Mitgliedern des Promotionsausschusses gleichgestellt sind die nach § 3 Abs. 2 und 3 zugelassenen Prüferinnen und Prüfer.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer soll überprüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die allgemeinen Voraussetzungen einer Zulassung zur Doktorprüfung erfüllt oder noch erwerben kann.
- (3) Die Betreuerin oder der Betreuer kann verlangen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten durch die Teilnahme an einer oder mehreren Seminarveranstaltungen nachgewiesen hat. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand begründet den Doktorandenstatus. Hierdurch wird die Fakultät verpflichtet, das Prüfungsverfahren im Rahmen der Promotionsordnung zu gewährleisten.

(5) Das Doktorandenverhältnis erlischt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation nicht innerhalb von neun Jahren nach der Vereinbarung des Dissertationsthemas vorlegt; diese Frist kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vom Promotionsausschuss zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden. Der Antrag ist zu begründen, wobei bei Beantragung einer zweiten Verlängerung die Begründung sich auf die Notwendigkeit der zweiten Verlängerung erstrecken muss. Die Höchstdauer beträgt inklusive der Verlängerungen elf Jahre.

(6) Das Doktorandenverhältnis erlischt nicht, wenn die Betreuerin oder der Betreuer nachträglich dauernd wegfällt. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt in diesem Fall eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer mit deren oder dessen Einverständnis.

(7) Besteht das Betreuungsverhältnis zu einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der die Anforderungen des § 3 Abs. 2 erfüllt, bestellt die Dekanin oder der Dekan aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zwei Prüferinnen oder Prüfer als Zweitberichterstatterinnen oder Zweitberichterstatter.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert

aa. In Ziffer 1. wird der Passus „Der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „Die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

bb. In Ziffer 2. Satz 1 wird der Passus „Der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „Die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

cc. Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Die Bewerberin oder der Bewerber war mindestens zwei Semester als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender an der Universität Würzburg immatrikuliert. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Dekanin oder der Dekan Semester, die als Gasthörerin oder Gasthörer belegt wurden, anerkennen. Sie oder er kann ferner bei Vorliegen besonderer Gründe auf das Erfordernis des Studiums an der Universität Würzburg ganz oder teilweise verzichten.“

dd. Ziffer 4. Wird wie folgt neu gefasst:

„4. Die Bewerberin oder der Bewerber hat mit Erfolg an einem Doktorandenseminar an der Universität Würzburg teilgenommen.“

ee. Nach Ziffer 4 wird folgende neue Ziffer 5 eingefügt:

„Die Bewerberin oder der Bewerber hat an einer Veranstaltung zu dem Thema „Gute wissenschaftliche Praxis“ an der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg teilgenommen.“

ff. Die bisherigen Ziffern 5. bis 8. werden zu den Ziffern 6. bis 9.

gg. In den (neuen) Ziffern 6. bis 9. wird der Passus „Der Bewerber oder die Bewerberin“ jeweils durch den Passus „Die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt (viermal)

b. In Abs. 2 wird der Passus „Bewerber oder Bewerberinnen eines neu in die Fakultät berufenen Mitgliedes, die dieser bereits vor der Rufannahme als Doktoranden oder Doktorandinnen“ durch den Passus „Bewerberinnen oder Bewerber eines neu in die Fakultät berufenen Mit-

- glieders, die dieses bereits vor der Rufannahme als Doktorandinnen oder Doktoranden“ ersetzt.
- c. In Abs. 3 wird der Passus „Bewerbern oder Bewerberinnen“ durch den Passus „Bewerberinnen oder Bewerber“ ersetzt.
  - d. In Abs. 4 wird der Passus „Absolventen und Absolventinnen jeweils durch den Passus „Absolventinnen und Absolventen“ ersetzt (zweimal).
  - e. In Abs. 5 wird der Passus „Absolventen und Absolventinnen durch den Passus „Absolventinnen und Absolventen“ ersetzt.
7. In § 5a Satz 3 wird der Passus „der Dekan oder die Dekanin für jede Aufsichtsarbeit zwei Prüfer und/oder Prüferinnen“ durch den Passus „die Dekanin oder der Dekan für jede Aufsichtsarbeit zwei Prüferinnen und/oder Prüfer“.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 wird der Passus „beim Dekan oder der Dekanin“ durch den Passus „bei der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt.
  - b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa. Ziffer 1. wird wie folgt neu gefasst:

„1. eine gedruckte Dissertation aus dem Bereich der Rechtswissenschaft in deutscher Sprache (unbeschadet § 8 Abs. 2 S. 2 und S. 3), mit Seitenzahlen versehen, gebunden, mit einer Inhaltsübersicht und einem Literaturverzeichnis, die darüber hinaus auch in elektronischer Form (USB-Stick) zu überlassen ist;“
    - bb. In Ziffer 2. a) wird der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation selbständig angefertigt, außer den im Schrifttum angegebenen“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt, außer den im Literaturverzeichnis angegebenen“ ersetzt.
    - cc. In Ziffer 3. wird der Passus „des Bewerbers oder der Bewerberin“ durch den Passus „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt.
    - dd. In Ziffer 4. wird das Wort „Doktorprüfen“ durch das Wort „Doktorprüfungen“ ersetzt.
    - ee. In Ziffer 7. wird das Wort „deutsch“ durch den Passus „in deutscher Sprache“ ersetzt.
    - ff. Ziffer 8. wird wie folgt geändert:
      - aaa. Der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
      - bbb. Der Passus „er/sie“ wird durch den Passus „sie oder er“ ersetzt.
  - c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa. Der Passus „ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne sein/ihr“ wird durch den Passus „eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne ihr oder sein“ ersetzt.
    - bb. Der Passus „ihm/ihr“ wird durch den Passus „ihr oder ihm“ ersetzt.
  - d. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 1 wird der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

bb. In Satz 2 wird der Passus „Der Dekan oder die Dekanin erteilt dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch den Passus „Die Dekanin oder der Dekan erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.

9. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. In den in § 5 vorgesehenen Fällen hat sie oder er die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen; sie oder er kann ferner in Zweifelsfällen eine Entscheidung des Promotionsausschusses über das Vorliegen einzelner Zulassungsvoraussetzungen herbeiführen.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 wird der Passus „des Bewerbers oder der Bewerberin“ durch den Passus „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt“.

b. In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „des Doktoranden oder der Doktorandin die Abfassung in einer anderen Sprache vereinbart werden, wenn sich außer dem Betreuer oder der Betreuerin“ durch den Passus „der Doktorandin oder des Doktoranden die Abfassung in einer anderen Sprache vereinbart werden, wenn sich außer der Betreuerin oder dem Betreuer“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dekanin oder der Dekan bestimmt für die Prüfung der Dissertation zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter aus dem Kreis der nach § 3 zugelassenen Prüferinnen und Prüfer, sofern diese nicht bereits nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 bestimmt worden sind. In Fällen des § 3 Abs. 3 muss Erstberichterstatte-rin oder Erstberichterstatte-r eine oder ein nach § 3 Abs. 1 zugelassene Prüferin oder zugelassener Prüfer sein. Dies gilt nicht, wenn in einem Fall des § 3 Abs. 3 die auswärtige Hochschullehrerin oder der auswärtige Hochschullehrer als Betreuerin oder Betreuer bestellt wurde und zu diesem Zeitpunkt Prüferin oder Prüfer nach § 3 Abs. 1 war.“

b. In Abs. 2 wird der Passus „Jeder Berichterstatter oder jede Berichterstatterin“ durch den Passus „Jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter“ ersetzt.

c. In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Nach Ablauf der Frist soll die Dekanin oder der Dekan die Erst- bzw. Zweitberichterstatte-rin oder den Erst- bzw. Zweitberichterstatte-r an die Erstattung des Gutachtens erinnern.“

d. In Abs. 4 wird der Passus „der Dekan oder die Dekanin“ durch den Passus „die Dekanin oder der Dekan“ ersetzt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 wird der Passus „Der Dekan oder die Dekanin“ durch den Passus „Die Dekanin oder der Dekan“ ersetzt.

b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 1 wird der Passus „Berichterstatter und Berichterstatterinnen“ durch den Passus „Berichterstatterinnen und Berichterstatter“ ersetzt.
  - bb. In Satz 2 wird der Passus „ein Berichterstatter oder eine Berichterstatterin“ durch den Passus „eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter“ ersetzt.
  - cc. In Satz 3 wird der Passus „der Dekan oder die Dekanin einen weiteren Berichterstatter oder eine weitere Berichterstatterin“ durch den Passus „die Dekanin oder der Dekan eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter“ ersetzt.
  - dd. In Satz 4 wird der Passus „Berichterstatter und Berichterstatterinnen“ durch den Passus „Berichterstatterinnen und Berichterstatter“ ersetzt.
- c. Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „(4) Statt einer Ablehnung kann der Promotionsausschuss die Dissertation der Bewerberin oder dem Bewerber einmal zur Umarbeitung zurückgeben. Er setzt der Bewerberin oder dem Bewerber hierbei für die Vorlage der umgearbeiteten Dissertation eine angemessene Frist. Auf die Fristen nach Abs. 4 S. 2 werden folgende Zeiten nicht angerechnet:
1. Zeiten des Mutterschutzes.
  2. Erziehungszeiten im Sinne des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)).
  3. Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des Gesetzes über die Pflegezeit.
  4. Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war; im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.
- Eine umgearbeitete Dissertation wird in der Regel von den gleichen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern begutachtet wie die ursprüngliche; im Übrigen gelten § 9 sowie die Abs. 1- 3. Legt die Bewerberin oder der Bewerber die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht vor, so gilt die Doktorprüfung als nicht bestanden. § 6 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.
- d. In Abs. 6 wird der Passus „Berichterstatter/Berichterstatterinnen“ durch den Passus „Berichterstatterinnen oder Berichterstatter“ ersetzt.
- e. Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 wird der Passus „Der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „Die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
  - bb. In Satz 2 wird der Passus „Berichterstattern/Berichterstatterinnen“ durch den Passus „Berichterstatterinnen oder Berichterstattern“ ersetzt.

13. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch eine der folgenden Noten:

summa cum laude        = 0 = eine ganz hervorragende Leistung;

magna cum laude        = 1 = eine ganz besonders anzuerkennende Leistung;

cum laude = 2 = eine überdurchschnittliche Leistung;  
satis bene = 3 = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt;  
rite = 4 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;  
insufficenter = 5 = eine nicht mehr brauchbare Leistung.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die mündliche Prüfung (Disputation) besteht aus einem rechtswissenschaftlichen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers und einer anschließenden Aussprache mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 13 Abs. 2). Die Disputation dient dem Nachweis der Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, rechtswissenschaftliche Probleme mündlich darzustellen und im wissenschaftlichen Gespräch zu erörtern. Sie findet in deutscher Sprache statt. In begründeten Fällen kann die Disputation auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in anderer Sprache stattfinden, wenn alle Mitglieder der Prüfungskommission ihr Einverständnis erklären. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. In Ausnahmefällen kann bei Ortsabwesenheit eines Mitgliedes der Prüfungskommission dieses mithilfe digitaler Medien (z.B. Videokonferenz) zugeschaltet werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand und alle Mitglieder der Prüfungskommission damit einverstanden sind. Das jeweilige Einverständnis wird von der oder dem Vorsitzenden eingeholt.“

b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird der Passus „des Bewerbers oder der Bewerberin“ durch den Passus „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt.

bb. In Satz 2 wird der Passus „dem/der“ durch den Passus „der oder dem“ ersetzt.

cc. Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aussprache dauert in der Regel 20 Minuten.“

15. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 13 Vorbereitung und Organisation der mündlichen Prüfung**

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestimmt die Dekanin oder der Dekan den Termin der Disputation und lädt die Bewerberin oder den Bewerber hierzu spätestens vier Wochen vor diesem Termin. Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten. In der Ladung werden der Bewerberin oder dem Bewerber die Bewertung der Dissertation, die vorgesehene Prüfungskommission sowie das Thema ihres oder seines rechtswissenschaftlichen Vortrags mitgeteilt.

(2) Die Prüfungskommission besteht regelmäßig aus drei Mitgliedern. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan aus dem Kreis der nach § 3 zulässigen Prüferinnen und Prüfer bestimmt.

(3) Erst- und Zweitberichterstatterinnen oder Erst- und Zweitberichterstatter der Dissertation sollen der Prüfungskommission angehören. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Promotionsausschusses, das weder Berichterstatterin oder Berichterstatter war, noch ein Sondervotum vorgelegt hat. Die Dekanin oder der Dekan kann

bis zu zwei Mitglieder des Promotionsausschusses zu weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen. Sondervotanten soll sie oder er dazu ernennen.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber kann drei Themen, die nicht den Gegenstand der Dissertation betreffen, für ihren oder seinen wissenschaftlichen Vortrag vorschlagen. Schlägt die Bewerberin oder der Bewerber drei geeignete Themen vor, so wählt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eines dieser Themen für den rechtswissenschaftlichen Vortrag aus. Bestehen Zweifel an der Eignung der Themen, so legt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission unabhängig von den Vorschlägen ein Thema für den rechtswissenschaftlichen Vortrag fest.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Gesamtergebnis ist in folgenden Notenstufen auszudrücken:

Bei einem Durchschnitt bis zu 0,50	summa cum laude,
bei einem Durchschnitt über 0,50 bis 1,50	magna cum laude,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	cum laude,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	satis bene,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,50	rite,
und bei einem Durchschnitt ab 4,51	insufficienter.“

b. In Abs. 4 wird der Passus „dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch den Passus „der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 wird der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin aus Gründen, die er/sie“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber aus Gründen, die sie oder er“ ersetzt.

b. In Abs. 2 wird der Passus „des Bewerbers oder der Bewerberin“ durch den Passus „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt.

18. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 17 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. Zu diesem Zweck muss sie oder er innerhalb von zwei Jahren seit Bestehen der mündlichen Prüfung die folgenden Pflichtexemplare der Dissertation unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

1. fünf gedruckte Exemplare, wenn der Universitätsbibliothek eine elektronische Version der Dissertation abgeliefert wird, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.
2. sechs gedruckte Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, oder
3. zwölf gedruckte Exemplare, im Falle der Gewährung eines Druckkostenzuschusses aus öffentlichen Mitteln 15 gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Ver-



breitung über den Buchhandel in einer wissenschaftlichen Reihe übernimmt und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder

4. 50 gedruckte Exemplare, allerdings nur in Ausnahmefällen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber Gründe darlegt, die einer Veröffentlichung nach den Nr. 1 bis 3 entgegenstehen. Über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(2) Im Falle des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Veröffentlichung in elektronischer Form) muss die Bewerberin oder der Bewerber der Universität Würzburg, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M./Leipzig und Bibliotheken mit einem entsprechenden Sammelschwerpunkt das Recht übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(3) Hinsichtlich der Frist des Abs. 1 S. 2 gilt § 10 Abs. 4 S. 3 entsprechend. Hiervon unberührt kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers um bis zu zwei weitere Jahre verlängern.

(4) Vor der Veröffentlichung der Dissertation legt die Bewerberin oder der Bewerber die zum Druck vorbereitete Dissertation in schriftlicher und elektronischer Form (USB-Stick) der Dekanin oder dem Dekan vor, die oder der, sofern keine Hindernisse entgegenstehen, die Druckerlaubnis erteilt. Im Übrigen darf die Dissertation nur mit Zustimmung der Erstberichterstellerin oder des Erstberichterstatters von der der Druckerlaubnis zugrunde liegenden Fassung abweichen.

(5) Die Dissertation muss als solche der Universität Würzburg kenntlich gemacht sein. Die abzuliefernden Exemplare haben auf der Rückseite des Titelblattes oder an sonst geeigneter Stelle die Namen der Erst- und der Zweitberichterstellerin oder des Erst- und des Zweitberichterstatters sowie den Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „von dem Präsidenten der der Präsidentin der Universität Würzburg und vom Dekan oder der Dekanin“ durch den Passus „von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Würzburg und von der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt.

b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 2 HS 1 wird der Passus „Der Dekan oder die Dekanin kann ausnahmsweise den Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „Die Dekanin oder der Dekan kann die Bewerberin oder den Bewerber“ ersetzt.

bb. In Satz 2 HS 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

20. § 20 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 wird der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin im Zulassungsverfahren oder im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat oder erweist er/sie“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber im Zulassungsverfahren oder im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat oder erweist sie oder er“ ersetzt.

b. In Abs. 3 Satz 1 wird der Verweis „Art. 69 BayHSchG“ durch den Verweis „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

21. § 20a wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 20a Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Eltern-geld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Die Doktorandin oder der Doktorand hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Frist des § 4 Abs. 5 S. 1 verlängert sich entsprechend.“

22. Nach § 20a wird folgender neuer § 20b eingefügt:

**„§ 20b Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung**

(1) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist die erwarteten Promotions- oder Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, diese Leistungen und Prüfungen bis zu einer vom Promotionsausschuss festgelegten Frist abzulegen. Die Doktorandin oder der Doktorand hat die entsprechenden Nachweise durch Vorlage eines Attestes eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes zu führen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Fristsetzungen sind den krankheitsbedingten oder den durch die Behinderung bedingten Einschränkungen anzupassen.

(2) Macht die Doktorandin oder der Doktorand durch Attest eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Promotions- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen zu können, hat der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; in Zweifelsfällen hat die oder der Vorsitzende die Entscheidung durch den Promotionsausschuss herbeizuführen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „dem Bewerber oder der Bewerberin durch den Dekan oder die Dekanin“ durch den Passus „der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan“ ersetzt.
- b. In Abs. 4 Satz 2 wird der Passus „Der Dekan oder die Dekanin kann dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch den Passus „Die Dekanin oder der Dekan kann der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.

- c. Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 wird der Passus „vom Dekan oder der Dekanin aus dem Kreis der nach § 3 zulässigen Prüfer oder Prüferinnen“ durch den Passus „von der Dekanin oder dem Dekan aus dem Kreis der nach § 3 zulässigen Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.
  - bb. In Satz 2 wird der Passus „beide Prüfer oder Prüferinnen“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
  - cc. In Satz 4 wird der Passus „des Erst- und Zweitberichterstatters oder der Erst- und Zweitberichterstatte(r)in“ durch den Passus „der Erst- und der Zweitberichterstatte(r)in oder des Erst- und des Zweitberichterstatters“ ersetzt.
- d. Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 wird der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin aus von ihm“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm“ ersetzt.
  - bb. In Satz 2 wird der Passus „des Bewerbers oder der Bewerberin“ durch den Passus „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt.
- e. Abs. 8 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 wird der Passus „Prüfern oder Prüferinnen mit insuffizienter bewertet, kann der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „Prüferinnen oder Prüfern mit insuffizienter bewertet, kann die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
  - bb. In Satz 4 wird der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- f. In Abs. 9 wird der Passus „des Bewerbers oder der Bewerberin wird ihm/ihr“ durch den Passus „der Bewerberin oder des Bewerbers wird ihr oder ihm“ ersetzt.
- g. Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„In begründeten Fällen kann der Bewerberin oder dem Bewerber auch vor Zulassung zur Doktorprüfung das Thema für die rechtsgeschichtliche Quellenexegese ausgegeben werden, wenn sie oder er die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 und § 22 erfüllt. Sie oder er hat ihrem oder seinem Gesuch die Unterlagen nach § 6 Abs. 2 Nrn. 3 - 8 sowie nach § 23 Abs. 1 und 2 beizufügen.“

24. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „der Dekan oder die Dekanin“ durch den Passus „die Dekanin oder der Dekan“ ersetzt.

25. § 29 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 3 wird der Passus „Betreuer/Betreuerinnen, des Dekans oder der Dekanin sowie des Leiters oder der Leiterin“ durch den Passus „Betreuerinnen oder Betreuer, der Dekanin oder des Dekans sowie der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.
- b. In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „eine/n prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder Hochschullehrerin“ durch den Passus „eine prüfungsberechtigte Hochschullehrerin oder einen prüfungsberechtigten Hochschullehrer“ ersetzt.
- c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 1 wird der Passus „Die Betreuer oder Betreuerinnen sind zugleich Berichterstatter/Berichterstatterinnen“ durch den Passus „Die Betreuerinnen oder Betreuer sind zugleich Berichterstatterinnen oder Berichterstatter“ ersetzt.
  - bb. In Satz 2 wird der Passus „Der Dekan oder die Dekanin kann im Einzelfall im Benehmen mit dem Leiter oder der Leiterin“ durch den Passus „Die Dekanin oder der Dekan kann im Einzelfall im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter“ ersetzt.
  - cc. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„In den Fällen des § 10 Abs. 3 S. 3 bestimmt die Dekanin oder der Dekan die weitere Berichterstatterin oder den weiteren Berichterstatter gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan oder der Leiterin oder dem Leiter der ausländischen Fakultät/Universität.“
  - d. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 1 werden die Worte „den Gutachten“ durch die Worte „der Gutachten“ ersetzt.
    - bb. In Satz 3 wird der Passus „aus dem Dekan/der Dekanin oder einem von ihm/ihr bestimmten Vertreter/Vertreterin als dem/der Vorsitzenden, einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät (in der Regel dem Betreuer/ Betreuerin)“ durch den Passus „aus der Dekanin oder dem Dekan oder einem von ihr oder ihm bestimmten Vertreterin oder Vertreter als der oder dem Vorsitzenden, einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät (in der Regel der Betreuerin oder dem Betreuer)“ ersetzt.
    - cc. In Satz 4 wird der Passus „dem Leiter/der Leiterin“ durch den Passus „der Leiterin oder dem Leiter“ ersetzt.
26. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Dekanin oder der Dekan benennt aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren der Juristischen Fakultät die Betreuerin oder den Betreuer und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter.“
  - b. In Satz 3 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
  - c. Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Fakultät/Universität mit und benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Zahl an Prüferinnen oder Prüfern.“
  - d. In Satz 5 wird der Passus „Der Dekan oder die Dekanin“ durch den Passus „Die Dekanin oder der Dekan“ ersetzt.
27. § 31 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 4 wird der Passus „der/die“ durch den Passus „die oder der“ ersetzt.
  - b. In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „der/die“ durch den Passus „die oder der“ ersetzt.
28. § 32 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „Professoren oder Professorinnen“ durch den Passus „Professorinnen oder Professoren“ ersetzt.
- b. In Abs. 3 wird der Passus „von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg und vom Dekan oder der Dekanin unterzeichneten Diploms vollzogen, in dem die Verdienste des/der Promovierten“ durch den Passus „von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Würzburg und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Diploms vollzogen, in dem die Verdienste der oder des Promovierten“ ersetzt.

29. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 34 Übergangsbestimmungen**

- (1) Ist bei Inkrafttreten dieser Ordnung eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits zur Doktorprüfung zugelassen, kann das Verfahren auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt werden.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen und in der vom Dekanat geführten Kartei eingetragen sind, können für die Dauer von zwei Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an die Zulassung zur Promotion und ihre Durchführung nach der in § 33 Abs. 2 genannten Promotionsordnung beantragen. Sie haben die Wahl mit dem Zulassungsantrag (§ 6) zu treffen.
- (3) Doktorandinnen oder Doktoranden, die vor dem 01.01.2025 unter Vorlage einer Dissertationsschrift die Zulassung beantragen, sind von der Zulassungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender) befreit. Davon unberührt bleibt die Zulassungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 12. August 2009 in der Fassung vom 11. Juni 2012, wonach für die Zulassung zur Doktorprüfung die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen muss, dass sie/er mindestens zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Würzburg studiert hat.
- (4) Doktorandinnen oder Doktoranden, die vor dem 01.01.2025 unter Vorlage einer Dissertationsschrift die Zulassung beantragen, sind von der Zulassungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 5 (Veranstaltung zu dem Thema „Gute wissenschaftliche Praxis“) befreit.
- (5) Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die vor dem 01.01.2024 als Doktorandin/Doktorand angenommen wurden, endet die in § 4 Abs. 5 S. 1 Hs. 1 PromO genannte Höchstfrist frühestens mit dem Ablauf des 31.12.2024. Die Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung nach § 4 Abs. 5 S. 1 Hs. 2 bleibt unberührt.
- (6) Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die vor dem 01.01.2024 unter Vorlage einer Dissertationsschrift die Zulassung beantragen, finden für alle Prüfungsleistungen § 11 und § 14 der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 12. August 2009 in der Fassung vom 11. Juni 2012 Anwendung.

30. Ziffer 2. Der Anlage nach § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere habe ich alle Teile

der Dissertation – Text und „Apparat“ – selbst angefertigt; und keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig angegeben. Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum oder dem Internet entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Bei der Texterstellung wurden auch keine Chatbots (insbesondere ChatGPT) bzw. allgemein solche Programme eingesetzt, die anstelle meiner Person die Dissertationsschrift ganz oder in Teilen erstellen könnten. Fremde Hilfe habe ich bei der Anfertigung der Arbeit weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Ich habe nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen. Dies versichere ich an Eides Statt.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den  
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli